

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dirk Behrendt (GRÜNE)

vom 24. September 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. September 2014) und **Antwort**

Betreuungsrecht und Bettgitter: Jeder wie er will?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Genehmigungen zum Einsperren von Personen durch die Anbringung von Bettgittern gem. § 1906 Abs. 4 BGB wurden 2013 in Berlin von den Vormundschaftsgerichten erteilt?

Zu 1.: Die Anzahl der von den Betreuungsgerichten erteilten Genehmigungen für die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers bzw. der Bevollmächtigten oder des Bevollmächtigten in die Anbringung von Bettgittern als eine der unterbringungsähnlichen Maßnahmen gemäß § 1906 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird statistisch nicht erfasst.

2. Wie viele solcher Genehmigungen wurden 2013 erstmals erteilt?

Zu 2.: Die Anzahl solcher erstmalig erteilten Genehmigungen als eine der unterbringungsähnlichen Maßnahmen gemäß § 1906 Abs. 4 BGB wird statistisch ebenfalls nicht erfasst.

3. Wie viele Anträge auf Genehmigung von Bettgittern wurden abgelehnt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren?

Zu 3.: Es ist dem Senat nicht bekannt, wie viele Anträge auf Genehmigung der Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers bzw. der Bevollmächtigten oder des Bevollmächtigten in die Anbringung von Bettgittern abgelehnt wurden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, da auch dazu keine statistische Erfassung erfolgt.

4. Hat die Heimaufsicht im Jahre 2013 Beanstandungen wegen fehlender Genehmigungen von Bettgittern erhoben? Was ist daraufhin geschehen?

Zu 4.: Wegen fehlender Genehmigungen von Bettgittern hat die Heimaufsicht im Jahr 2013 keine Beanstandungen erhoben. Allerdings sind für die Anbringung von Bettgittern immer dann keine Genehmigungen erforderlich, wenn die/der betroffene Bewohnerin/Bewohner mit der Anbringung von Bettgittern einverstanden ist und sie/er auch über die notwendige

Einsichtsfähigkeit verfügt. In wenigen Einzelfällen wurde daher in diesem Zusammenhang beanstandet, dass bei bereits vorliegenden älteren Einwilligungserklärungen zum Gebrauch eines Bettgitters eine weiterhin bestehende Einwilligungsfähigkeit der Bewohnerin oder des Bewohners nicht regelmäßig ärztlicherseits bestätigt und entsprechend dokumentiert worden ist. Hierzu wurden die Einrichtungen aufgefordert, die fehlenden ärztlichen Bestätigungen einzuholen und dahingehend beraten, die Einwilligungsfähigkeit regelmäßig im Abstand von sechs bis zwölf Monaten bestätigen zu lassen.

5. Wie beurteilt der Senat den Umstand, dass die Praxis zur Genehmigung von Bettgittern - insbesondere die Annahme, ob überhaupt eine Genehmigung erforderlich ist - bei den Berliner Amtsgerichten unterschiedlich ist?

6. Teilt der Senat die Einschätzung, dass durch die sehr unterschiedliche Handhabung der Genehmigung von Bettgittern bei den Berliner Amtsgerichten, insbesondere differierender Einschätzungen, wann überhaupt eine Genehmigung vonnöten ist, der Gesetzesbefehl, dass niemand gegen seinen Willen ohne gerichtliche Genehmigung eingesperrt werden soll, in Gefahr gerät?

Zu 5. und 6.: Welche Unterschiede in der Praxis zur Genehmigung der Einwilligung von Betreuer- oder Bevollmächtigten in die Anbringung von Bettgittern bei den Amtsgerichten bestehen sollen, ist dem Senat nicht bekannt. Alle Entscheidungen sind solche, die in richterlicher Unabhängigkeit erfolgen. Eine pauschale Beurteilung durch die Verwaltung verbietet sich.

7. Hält der Senat eine gesetzliche Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung des Einsperrens durch das Anbringen von Bettgittern erforderlich ist (Einwilligungsmöglichkeit, bestehende Fortbewegungsmöglichkeit, bestehender Fortbewegungswille?) für geboten? Weshalb nicht?

Zu 7.: Der Senat hält es angesichts der klaren Normenlage, der verfassungsgemäßen Maßstäbe und der ausdifferenzierten Rechtsprechung nicht für geboten, gesetzlich noch weiter klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung der Einwilligung in das Anbringen von Bettgittern als unterbringungsähnliche Maßnahme erforderlich ist.

Berlin, den 07. Oktober 2014

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Okt. 2014)